

Feststellung gem. § 5 UVPG

(AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG, Nordkampen)

Bek. d. GAA Celle v. 23.07.2019 – CE 000046812-19-015-02

Die AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG, Blankemühlen 5, 29664 Walsrode hat mit Schreiben vom 03.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29664 Walsrode, Nordkampen 33, Gemarkung Nordkampen, Flur 6, Flurstück 134/15, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit insgesamt 1,959 MW FWL zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes, eines BHKW-Gebäudes sowie eines Ölabbfüllplatzes am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.